

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Kai Gehring, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/32513 –

Verbindungen, Aktivitäten und Akteurinnen und Akteure der Desiderius-Erasmus-Stiftung

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine ganze Reihe von zivilgesellschaftlichen Organisationen veröffentlichte Ende Juni 2021 ein „Manifest für die Zivilgesellschaft und die politische Bildung“ (<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/keine-minute-warten-im-kampf-gegen-rechts-manifest-fuer-die-zivilgesellschaft-und-die-politische-bildung-71481/>, dazu: https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-06/desiderius-erasmus-stiftung-afd-naehe-ngo-warnung?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F). Der Zusammenschluss, bei dem sich u. a. die Bildungsstätte Anne Frank, der Zentralrat der Juden und die Amadeu Antonio Stiftung einbringen, erfolgt vor dem Hintergrund der Möglichkeit, dass die AfD-nahe Desiderius-Erasmus-Stiftung (DES) im Falle eines Wiedereinzuges der AfD in den Deutschen Bundestag einen Anspruch auf staatliche Fördermittel erheben könnte. Die Initiative warnt insbesondere vor einer Diskursverschiebung nach rechts, bekräftigt die Lehren der Geschichte, dass Feinde der Demokratie nicht von den Freiheiten der Demokratie profitieren dürfen, und fordert eine gesetzliche Regelung der Demokratieförderung.

Der Leiter der Bildungsstätte Anne Frank Meron Mendel brachte öffentlich seine große Sorge über die Tätigkeit der DES zum Ausdruck: Die Stiftung stelle eine Gefahr für die Demokratie dar und arbeite in Kreisen, die rechtsextremistisch und rechtspopulistisch geprägt sind (https://www.deutschlandfunk.de/afd-parteistiftung-wird-die-desiderius-erasmus-stiftung.724.de.html?dram:article_id=500787). Bei der DES geht es nach Auffassung der fragestellten Fraktion darum, einer Diskursverschiebung nach „rechts außen“ mit gezielten Kontakten in die rechtspopulistische oder gar rechtsextreme Szene Vor-schub zu leisten.

Die DES arbeitet derzeit spendenfinanziert und betreibt nach Einschätzung der Bildungsstätte Anne Frank gegenwärtig Bildungsarbeit, die u. a. auf die Relativierung der Verbrechen des NS-Regimes abzielt. Zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter der DES würden die Verbrechen des NS-Regimes verharmlosen und somit ein „Geschichtsbild“ proklamieren, das weder moralischen noch wissenschaftlichen Standards genügen kann. Dieser Umstand konterkarriere

die langjährigen, erfolgreichen Bemühungen im Feld der Erinnerungspolitik und Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte (https://www.bs-anne-frank.de/fileadmin/content/Publikationen/Themenhefte/Themenheft_Geschichtsvisionismus_Web.pdf, S. 22).

Die nach Ansicht der Fragestellenden demokratiefeindliche Ideologie der DES lässt sich darüber hinaus an unterschiedlichen Personen in leitenden Funktionen festmachen, die teilweise in und für verschiedene Zusammenschlüsse der „Neuen Rechten“ aktiv sind und rechtsextremistische Positionen vertreten (<https://www.fr.de/politik/steinbach-will-geschichte-umkrepeln-11534742.html>; <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2020/DDR-Buergerrechtler-Vom-SED-Gegner-zum-Corona-Leugner,buergerrechtler102.html>; <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/afd-eklat-in-dresden-abgeordneter-wuenscht-merkel-den-terrtod/14482646.html>; <https://www.saechsische.de/schultze-darf-wippel-faschist-nennen-5171247.html>; <https://taz.de/Streit-in-AfD-nahe-r-Erasmus-Stiftung!/5696793/>; <https://taz.de/Institut-von-Kubitschek-unter-Verdacht!/5680777/>; <https://www.der-rechte-rand.de/archive/2636/17-winterakademie-ifs/>; https://www.stiftungstrick-der-afd.com/?page_id=3915; <https://www.idz-jena.de/wsddet/wsd3-16/>; https://www.deutschlandfunk.de/institut-fuer-staatspolitik-die-denkfabrik-der-neuen-rechten.862.de.html?dram:article_id=337403).

Die DES ermöglicht nach Ansicht der Fragestellenden zudem eine weitere Vernetzung unterschiedlicher Akteure und Akteurinnen aus dem rechten Spektrum – vom „Institut für Staatspolitik“, der „Identitären Bewegung“, der „Jungen Alternative“, Burschenschaften, Kameradschaften und weiteren rechtspopulistischen oder rechtsextremen Gruppierungen (vgl. <https://www.belltower.news/goldschleier-und-schuldskultur-zur-rolle-der-desiderius-erasmus-stiftung-im-neurechten-geschichtsdiskurs-95639/>). Dabei dient die DES nach Auffassung der fragestellenden Fraktion nicht nur dazu, rechtspopulistische und rechtsextreme Gruppierungen untereinander zu vernetzen. Vielmehr eröffnet sie auch einen Raum, um Kontakte zwischen rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteurinnen und Akteuren zu Personen aus konservativen Kreisen, die eine klare Abgrenzung „nach rechts außen“ vermissen lassen, zu knüpfen, zu pflegen und auszubauen. Im Verfassungsschutzbericht 2020 wird auf den „Netzwerkcharakter der Neuen Rechten“ hingewiesen, zu dem die DES nach Meinung der fragestellenden Fraktion bereits durch die personellen Überschneidungen gezählt werden kann.

Nachdem bei den Antworten auf die Kleine Anfrage der fragestellenden Fraktion zur Förderung der DES auf Bundestagsdrucksache 19/28130 Fragen offenblieben, fragen wir die Bundesregierung nunmehr im Anschluss dazu:

1. Welche der nachfolgend genannten Vereine und Organisationen werden aktuell und/oder wurden in der Vergangenheit durch die Bundesregierung dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet (bitte Zeitraum für die Einstufung oder Zuordnung angeben):

Eine Zuordnung zum Phänomenbereich Rechtsextremismus ergibt sich durch eine Erwähnung der Organisation bzw. des Vereins und der Publikation im Verfassungsschutzbericht. Allerdings kann aus dem Fehlen einer Nennung im Verfassungsschutzbericht nicht geschlossen werden, ob eine Organisation Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes ist.

Insbesondere bei kleinen und konspirativ agierenden Beobachtungsobjekten kann eine Antwort zum Beobachtungsstatus im Einzelfall aus Staatswohlgründen verweigert werden. Durch eine Stellungnahme zum Beobachtungsstatus einer Organisation außerhalb der Verfassungsschutzberichte könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen.

Bei denjenigen Organisationen, zu denen an dieser Stelle keine Auskunft über eine etwaige Beobachtung erteilt wird, ergibt sich nach einer Einzelfallprüfung und sorgfältigen Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV, dass eine Beantwortung hinsichtlich einer etwaigen Beobachtung durch das BfV – und zwar aufgrund der Sensibilität der Informationen auch nicht in eingestufte Form – erfolgen kann.

- a) „Ein Prozent für unser Land“ (vgl. Verfassungsschutzbericht 2020, S. 82 ff.),

Der Verein „Ein Prozent e. V.“ (Verdachtsfall, vgl. Verfassungsschutzbericht 2020, S. 82 ff.) wird seit Juni 2020 durch das BfV beobachtet.

Die ideologische Ausrichtung des Vereins „Ein Prozent“ wird durch dessen inhaltliche Positionierungen deutlich. So enthalten Beiträge auf der vereinseigenen Website pauschale Herabwürdigungen von Migrantinnen, Migranten und/oder Musliminnen, Muslimen. So wird nicht nur „Kriminalität“ als Folge von Migration ausgegeben, sondern auch behauptet, dass sich Krankheiten „durch die nahezu unkontrollierte Einwanderung in Windeseile“ verbreiteten. Es wird ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen Zuwanderung einerseits und Kriminalität sowie der Verbreitung von gefährlichen Infektionskrankheiten andererseits behauptet. Flüchtlingen aus arabischen Ländern spricht „Ein Prozent“ grundsätzlich ab, legitime Gründe für ihre Flucht zu besitzen. In der Konsequenz wird jegliche Migrationsbewegung als illegaler Akt dargestellt. Den betroffenen Personengruppen wird damit ein abgewerteter rechtlicher Status zugeschrieben. Sie werden einer Ungleichbehandlung ausgesetzt, was mit der Garantie der Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit den Gleichheitsverbürgungen des Artikels 3 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar ist.

- c) „Verein für Staatspolitik“ (vgl. Verfassungsschutzbericht 2020, S. 84 ff.),
d) „Institut für Staatspolitik“ (IfS; vgl. Verfassungsschutzbericht 2020, S. 84 ff.),

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1c und 1d gemeinsam beantwortet.

Das „Institut für Staatspolitik“ (IfS, Verdachtsfall, vgl. Verfassungsschutzbericht 2020, S. 84 ff.) wurde formal-organisatorisch als „Verein für Staatspolitik e. V.“ gegründet. Es handelt sich demnach nicht um zwei getrennte Körperschaften, der Verein tritt lediglich in seiner Außendarstellung als „Institut für Staatspolitik“ auf. Nach eigenen Angaben des IfS (Verdachtsfall) handelt es sich beim „Institut für Staatspolitik“ um einen „Zweckbetrieb“ des „Vereins für Staatspolitik e. V.“ Das IfS (Verdachtsfall) wird seit April 2020 durch das BfV beobachtet.

Das IfS beziehungsweise Teile der Autorenschaft der institutseigenen Publikationen vertreten ethnopluralistische Konzepte. Dem Ethnopluralismus liegt die Annahme zugrunde, dass der Begriff des Staatsvolkes in einem exklusiv abstammungsmäßigen Sinne zu definieren ist und somit Menschen auszuklammern sind, die nicht den eigenen ethnischen Voraussetzungen entsprechen. Diese Ideologie, die ethnischen Minderheiten die Zugehörigkeit zum Staatsvolk entgegen § 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) verwehrt, ist mit dem aus Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 GG folgenden Gleichheitsgrundsatz unvereinbar.

- f) „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD; vgl. Verfassungsschutzberichts 2020, S. 76 ff.),

Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD, vgl. Verfassungsschutzbericht 2020, S. 76 ff.) wurde zunächst ab Juni 2016 als Verdachtsfall und seit Juli 2019 als gesichert rechtsextremistische Bestrebung durch das BfV beobachtet.

Für die IBD ist die ethnische Herkunft allein maßgeblich für die Zugehörigkeit zum deutschen Volk und letztlich für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Damit bringt sie einen Biologismus zum Ausdruck, der den Regelungen des § 3 StAG zuwiderläuft. Eine solche rein biologisch begründete Definition von Staatsangehörigkeit würde den Wertungen des Artikels 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 GG zuwiderlaufen. Zugleich liegt hierin ein Verstoß gegen den Kern des Demokratieprinzips. Denn aufgrund der Rückbindung aller Staatsgewalt an das Volk gemäß Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 GG hätte die ethnische Definition des Volkes zwingend den Ausschluss derjenigen, die diesem Volk aus ethnischen Gründen nicht angehören, vom demokratischen Prozess zur Folge.

- h) „Deutsches Kolleg“ (vgl. Verfassungsschutzbericht 2002, S. 93; <https://www.belltower.news/deutsches-kolleg-51468/>),

Ab Mitte der 1990er Jahre war das „Deutsche Kolleg“ (vgl. Verfassungsschutzbericht 2002, S. 93) Beobachtungsobjekt des BfV. Die Agitation des „Deutschen Kollegs“ war geprägt von einem aggressiven Antisemitismus und Rassismus. Im Jahr 2014 wurde die Beobachtung mangels Aktivitäten eingestellt.

- j) „Junge Landsmannschaft Ostpreußen“ bzw. „Junge Landsmannschaft Ostdeutschland“ (JLO; vgl. etwa Verfassungsschutzbericht Sachsen 2010, S. 33 f.),

Die Gruppierung „Junge Landsmannschaft Ostdeutschland“ bzw. – vor ihrer Umbenennung – die „Junge Landsmannschaft Ostpreußen“ (JLO) wird seit Anfang der 1990er Jahre als Beobachtungsobjekt im Phänomenbereich Rechtsextremismus bearbeitet.

Zu den Kernforderungen zählt unter anderem die Wiederherstellung des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937.

- b) „Konservativ Subversive Aktion“ (vgl. <https://www.fr.de/politik/neue-rechte-waffen-feindes-10992886.html>; <https://www.sueddeutsche.de/kultur/wir-sind-noch-im-training-der-kalte-blick-von-rechts-1.698581>; vgl. im Weiteren zur Bedeutung Götz Kubitscheks für die Neue Rechte auch <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-04/neue-rechte-goetz-kubitschek-verfassungsschutz-institut-staatspolitik>),
- e) „Förderstiftung Konservative Bildung und Forschung“ (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/medien/neues-heft-stuerme-von-gestern-1.3656454>; <https://www.spiegel.de/spiegel/bibliothek-des-konservatismus-in-berlin-wo-die-rechten-eine-neue-republik-planen-a-1132494.html> jeweils in Zusammenschau mit den Feststellungen des Verfassungsschutzberichts 2020, S. 74 ff.),
- g) „Zentrum für Jugend, Identität und Kultur“ (vgl. Keßler, Die „Neue Rechte“ in der Grauzone zwischen Rechtsextremismus und Konservatismus? – Protagonisten, Programmatik und Positionierungsbewegungen, 1. Aufl. 2018, S. 160 ff.),
- i) „Konservativer Gesprächskreis Hannover“ (vgl. Brauner-Orten, Die Neue Rechte in Deutschland: Antidemokratische und rassistische Tendenzen, 1. Aufl. 2001, S. 180),

- k) „Studienzentrum Weikersheim“ (vgl. etwa <https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/Bundeswehr-Oberstleutnant-Marcel-Bohnert-hielt-Vortrag-in-rechten-Zirkeln,bundeswehr2322.html>; <https://www.fr.de/meinung/afd-heimat-treue-netzwerke-tiefbraun-rechtsextremen-sumpf-13027630.html>; <https://www.belltower.news/40-jahre-studienzentrum-weikersheim-vernetzung-nach-rechtsausen-44986/>)?

Die Fragen 1b, 1e, 1g, 1i und 1k werden gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung dieser Fragen kann aus Staatswohlgründen nicht erfolgen. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

2. Auf Grundlage welcher Erkenntnisse erfolgte jeweils die Zuordnung zum Phänomenbereich Rechtsextremismus (bitte einzeln für die in Frage 1 genannten Vereine und Organisationen angeben)?

Aufgabe des BfV ist nach §§ 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) unter anderem die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Bezüglich der ideologischen Zurechnung zum Rechtsextremismus wird auf die Antworten zu den Fragen 1a bis 1k verwiesen.

3. Inwiefern sind nach Einschätzung der Bundesregierung einzelne Akteure und Akteurinnen, die sich in den in Frage 1 genannten Vereinen und Organisationen engagieren, dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zuzuordnen, und wenn ja, in welchem Umfang?

Funktionäre, Mitglieder und nachdrückliche Unterstützer rechtsextremistischer Kern-, Teil- oder Nebenorganisationen werden dem Rechtsextremismus zugeordnet.

4. Werden die in Frage 1 genannten Vereine und Organisationen von der Bundesregierung der im aktuellen Verfassungsschutzbericht erwähnten sog. Neuen Rechten zugeordnet (bitte einzeln angeben)?

Die Neuen Rechten (vgl. Verfassungsschutzbericht 2020, S. 74 ff.) kann als eine Sammelbezeichnung für Einzelpersonen und Gruppierungen verstanden werden, die ein antiegalitäres, gegen den politischen Liberalismus als Ausdruck des Individualismus gerichtetes Weltbild aufweisen und dabei an Ideen der „Konservativen Revolution“ – einer antidemokratischen Strömung in der Zeit der Weimarer Republik – anknüpfen. Mittels einer durch Intellektuelle getragenen sogenannten „metapolitischen“ Strategie versuchen große Teile der Neuen Rechten, bestehende kulturelle Werte umzuwerten, um grundlegende gesellschaftliche oder politische Änderungen herbeizuführen. Häufig propagieren deren Vertreter zudem das Konzept des „Ethnopluralismus“.

Zur Neuen Rechten zählt das BfV zu den in der Antwort zu Frage 1 beauskunfteten Gruppierungen den „Ein Prozent e. V.“, das „Institut für Staatspolitik“ und die „Identitäre Bewegung Deutschland“.

5. Welche der nachfolgend genannten Parteien, parteinahen Organisationen oder parteiinternen Gruppierungen werden aktuell oder wurden in der Vergangenheit dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet (bitte ggf. auch das Jahr angeben, in dem eine solche Einstufung, Bewertung oder Zuordnung erfolgte):

Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen. Darüber hinaus liegen zu den Parteien, parteinahen Organisationen oder parteiinternen Gruppierungen folgende Erkenntnisse im Sinne der Frage vor:

- a) „Die Republikaner“,

Die 1983 gegründete Partei „Die Republikaner“ wurde von 1992 bis 2008 vom BfV als Verdachtsfall im Phänomenbereich Rechtsextremismus bearbeitet.

- b) „Der Flügel“,

Der Personenzusammenschluss „Der Flügel“ wurde vom BfV im Januar 2019 als rechtsextremistischer Verdachtsfall und im März 2020 als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung eingestuft. Grund dafür war insbesondere die fortgesetzte verfassungsfeindliche Verbreitung eines völkisch-abstammungsmäßigen Volksbegriffs und fremdenfeindlicher Positionen.

- c) „Patriotische Plattform“,
- d) „Bund freier Bürger“,
- e) „Die Freiheit“?

Die Fragen 5c bis 5e werden gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung dieser Fragen kann aus Staatswohlgründen nicht erfolgen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Auf Grundlage welcher Erkenntnisse erfolgte die Zuordnung zum Phänomenbereich Rechtsextremismus (bitte einzeln für die in Frage 5 genannten Parteien und parteinahen Organisationen angeben)?

Aufgabe des BfV ist nach §§ 3 und 4 BVerfSchG unter anderem die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Bezüglich der ideologischen Zurechnung zum Rechtsextremismus wird auf die Antworten zu den Fragen 5a bis 5e verwiesen.

7. Inwiefern sind nach Einschätzung der Bundesregierung einzelne Akteurinnen und Akteure, die sich in den in Frage 5 genannten Parteien und parteinahen Organisationen engagierten oder engagieren, dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zuzuordnen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

8. Welche der nachfolgend genannten Zeitungen, Zeitschriften und Blogs werden aktuell oder wurden in der Vergangenheit dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet (bitte nach Jahr der Einstufung aufschlüsseln):

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Darüber hinaus liegen zu den im Verfassungsschutzbericht genannten Zeitungen, Zeitschriften und Blogs folgende Erkenntnisse im Sinne der Frage vor:

- a) „Compact Magazin“ (vgl. Verfassungsschutzbericht 2020, S. 79 ff.),

Die „Compact-Magazin GmbH“ (vgl. Verfassungsschutzbericht 2020, S. 79 ff.) wurde zunächst seit Dezember 2019 als Verdachtsfall und seit Juli 2021 als gesichert rechtsextremistische Bestrebung durch das BfV beobachtet. Beim „Compact Magazin“ handelt es sich um das monatlich erscheinende Publikationsorgan der „Compact-Magazin GmbH“, woraus sich eine Zuordnung zum Phänomenbereich Rechtsextremismus ergibt.

- b) „Sezession“ (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/politik/verfassungsschutz-beobachtet-institut-fuer-staatspolitik-treffpunkt-der-neuen-rechten-als-verdachtsfall-eingestuft/25768692.html> auch in Verbindung mit Verfassungsschutzbericht 2020, S. 74 ff.),

Bei der „Sezession“ handelt es sich um das Publikationsorgan des IfS bzw. „Verein für Staatspolitik e. V.“ (Verdachtsfälle), woraus sich eine Zuordnung zum Phänomenbereich Rechtsextremismus ergibt.

- c) „eigentümlich frei“ (vgl. Keßler, Die „Neue Rechte“ in der Grauzone zwischen Rechtsextremismus und Konservatismus? – Protagonisten, Programmatik und Positionierungsbewegungen, 1. Aufl. 2018, S. 193; <https://www.belltower.news/lexikon/eigentuemlich-frei/> auch in Verbindung mit Verfassungsschutzbericht 2020, S. 74 ff.),
- d) „Zuerst! – Deutsches Nachrichtenmagazin“ (vgl. Verfassungsschutzbericht Schleswig-Holstein 2009, S. 75),
- e) „Deutsche Militärzeitschrift“ (DMZ; vgl. Verfassungsschutzbericht Schleswig-Holstein 2009, S. 56 f.),
- f) „Die freie Welt“ (vgl. auch <https://www.manager-magazin.de/politik/deutschland/hans-olaf-henkel-prominentes-gesicht-der-afd-a-974777.html>; <https://www.welt.de/politik/deutschland/article172623005/AfD-Das-schwierige-Verhaeltnis-der-Partei-zum-Antisemitismus.html> jeweils in Verbindung mit Verfassungsschutzbericht 2020, S. 74 ff.),
- g) „Blaue Narzisse“ (vgl. Keßler, Die „Neue Rechte“ in der Grauzone zwischen Rechtsextremismus und Konservatismus? – Protagonisten, Programmatik und Positionierungsbewegungen, 1. Aufl. 2018, S. 160 ff.; <https://www.belltower.news/lexikon/eigentuemlich-frei/> auch in Verbindung mit Verfassungsschutzbericht 2020, S. 74 ff.)?

Die Fragen 8c bis 8g werden gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung dieser Fragen kann aus Staatswohlgründen nicht erfolgen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Werden die in Frage 8 genannten Zeitungen, Zeitschriften und Blogs von der Bundesregierung der im aktuellen Verfassungsschutzbericht erwähnten sog. Neuen Rechten zugeordnet (bitte einzeln angeben)?

Zur „Neuen Rechten“ zählt die Bundesregierung „Compact Magazin“ und „Session“. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. Welche der nachfolgend genannten, mittlerweile eingestellten, Zeitungen und Zeitschriften wurden in der Vergangenheit dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet (bitte nach Jahren der Einstufung aufschlüsseln):

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Darüber hinaus liegen folgende Erkenntnisse im Sinne der Frage vor:

- a) „MUT“ (vgl. https://www.deutschlandfunkkultur.de/zeitschrift-mut-im-wandel-die-abkehr-vom-rechtsextremismus.976.de.html?dram:article_id=488986),

Die Zeitschrift „MUT“ wurde zu Beginn der 1980er Jahre als rechtsextremistisch eingestuft.

- b) „Der Schlesier“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Weitere Ergebnisse der Überprüfung der Zeitung ‚Der Schlesier‘ auf eine rechtsextreme Ausrichtung“, Bundestagsdrucksache 14/4467, passim, insbesondere zu den Fragen 1 bis 5),

Die Zeitschrift „Der Schlesier“ wird seit 1986 als rechtsextremistische Publikation ausgewertet. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS auf Bundestagsdrucksache 14/4467 verwiesen.

- c) „Nation und Europa“ (vgl. <https://www.belltower.news/nation-europa-28398/>),

Die Publikation „Nation & Europa. Deutsche Monatshefte“ (zuvor: „Nation Europa. Monatsschrift im Dienst europäischer Neuordnung“) wurde seit Ende der 1950er Jahre bis zu ihrer Einstellung im Jahr 2009 als rechtsextremistische Publikation bewertet.

- d) „Aula“ (vgl. österreichischer Verfassungsschutzbericht 2000, S. 26)?

Der Bundesregierung liegen zur Zeitschrift „Aula“, die in einem Verlag in Graz/Österreich herausgegeben wird, keine Erkenntnisse vor.

11. Welche der in Frage 10 genannten Zeitungen und Zeitschriften rechnet die Bundesregierung der im aktuellen Verfassungsschutzbericht erwähnten sog. Neuen Rechten zu (bitte einzeln angeben)?

Keine der in Frage 10 genannten Zeitungen und Zeitschriften wird von der Bundesregierung zur Neuen Rechten gezählt.

12. Welche der in den Fragen 8 und 10 genannten Zeitungen, Zeitschriften und Blogs haben oder hatten nach Einschätzung der Bundesregierung Verbindungen zu Akteuren oder Akteurinnen, die aktuell oder in der Vergangenheit dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet werden bzw. wurden?

Auf die Antworten zu den Fragen 8 bis 8g und 10 bis 10d sowie die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen. Im Übrigen können keine Auskünfte zu Einzelpersonen gegeben werden.

13. Welche der in den Fragen 8 und 10 genannten Zeitungen, Zeitschriften und Blogs hatten in der Vergangenheit oder haben aktuell Verbindungen zu Akteuren und Akteurinnen, die der sog. Neuen Rechten zugeordnet werden können?

Auf die Antworten zu den Fragen 9 und 11 sowie die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen.

14. Inwiefern haben nach Kenntnis der Bundesregierung dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnete Personen als Autorinnen oder Autoren für die Wochenzeitung „Junge Freiheit“ geschrieben?
15. Inwiefern haben nach Kenntnis der Bundesregierung Autorinnen oder Autoren, die der sog. Neuen Rechten zugeordnet werden können für die Wochenzeitung „Junge Freiheit“ geschrieben?
16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob in der Vergangenheit dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnete Personen für Beiträge in der Wochenzeitung „Junge Freiheit“ interviewt wurden?
17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob in der Vergangenheit Akteurinnen oder Akteure der sog. Neuen Rechten in der Wochenzeitung „Junge Freiheit“ interviewt wurden?

Die Fragen 14 bis 17 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wochenzeitschrift „Junge Freiheit“ ist kein Beobachtungsobjekt des BfV. Die „Junge Freiheit“ hat in der Vergangenheit einzelnen rechtsextremistischen Autoren ein Forum gegeben. In deren Beiträgen fanden sich mitunter rechtsextremistische Argumentationsmuster oder positive Kommentare zu rechtsextremistischen Organisationen, Personen oder Publikationen.

18. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Kontakte oder Verbindungen der DES bzw. deren Vorstands- oder Kuratoriumsmitglieder zur sog. Neuen Rechten wie sie im aktuellen Verfassungsschutzbericht benannt wird?
19. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung dazu, dass Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder der DES Verbindungen zu den in den Fragen 1, 5, 8 und 10 genannten Vereinen, (parteinahen) Organisationen, Parteien, Zeitungen, Zeitschriften, Blogs, Videoblogs etc. aufweisen, und hat sie dies bewertet?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 18 und 19 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Desiderius-Erasmus-Stiftung (DES) ist kein Beobachtungsobjekt des BfV. Im Übrigen können keine Auskünfte zu Einzelpersonen gegeben werden.

20. Hat die Bundesregierung die geschichtspolitischen Positionen der DES bewertet in ihrer politischen Bildungsarbeit in Bezug auf
- a) die Würdigung der Opfer des Nationalsozialismus und
 - b) das Eingestehen der Schuld Deutschlands an den Verbrechen des Zweiten Weltkriegs?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, zu einer Bewertung bestand kein Anlass. Die DES erhält keine Förderung aus Bundesmitteln.

21. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, dass Akteurinnen und Akteure der DES und Personen mit Verbindungen zur DES selbst Teil der im aktuellen Verfassungsschutzbericht erwähnten „Neuen Rechten“ sind oder Kontakte zu Vereinen, Organisationen, Zeitungen und Zeitschriften der sog. Neuen Rechten haben oder hatten, falls ja, welche (vgl. zur „Neuen Rechten“ Verfassungsschutzbericht 2020, S. 74 ff.)?

Hat die Bundesregierung dies bewertet?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu den Fragen 18 und 19 wird verwiesen.

22. Hat die Bundesregierung sich eine Auffassung dazu gebildet, ob die DES – auch im Lichte der sog. Gemeinsamen Erklärung der etablierten politischen Stiftungen von 1998, wonach es nur eine Mindestvoraussetzung für die Förderung einer politischen Stiftung darstellt, dass eine Partei „wiederholt“ im Deutschen Bundestag vertreten ist – einen rechtlichen Anspruch auf öffentliche Förderung hätte, sofern die AfD bei der nächsten Bundestagswahl erneut den Einzug ins Parlament schaffen sollte?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird insoweit auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen. Der Haushaltsgesetzgeber entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Frage der Aufnahme einer neuen Stiftung in die Förderung.

23. Hat die Bundesregierung sich eine Auffassung dazu gebildet, ob es erforderlich oder sinnvoll wäre, die Mittelvergabe für politische Stiftungen durch ein formell-materielles Gesetz zu regeln?

Wenn ja, wie ist diese Auffassung?

Wenn nein, warum nicht?

24. Hat die Bundesregierung eine Position zu der im rechtswissenschaftlichen Diskurs geäußerten Forderung, einen „Demokratie-TÜV“ einzuführen, wonach insgesamt der Zweck der politischen Stiftungen gesetzlich geregelt werden und dabei eine Festschreibung dahin gehend erfolgen soll, dass die Stiftungen die Demokratiefähigkeit der Gesellschaft stärken (vgl. https://www.zeit.de/news/2021-04/21/forderung-nach-demokratie-tuev-fuer-politische-stiftungen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F)?

Die Fragen 23 und 24 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die in der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/28130 näher geschilderte gegenwärtige Förderpraxis den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

